

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Zur Gestaltung des Ortsbildes hat der Rat der Stadt Grevenbroich aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475, SGV NW 2023) und § 81 der Bauordnung NW vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803) die folgenden örtlichen Bauvorschriften am 10.03.1988 als Satzung beschlossen :

§ 1

Umfang der Satzung, Geltungsbereich

Die Satzung besteht aus diesem Textteil und gilt für den Bereich der Lindenstraße.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beiliegenden Plan zu entnehmen.

§ 2

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung mit einer Größe von maximal 4 m² zulässig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- bitte Plan einfügen -

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonsti-

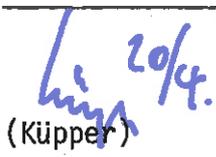
ge ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 21.04.1988



Hans Gottfried Bernrath
Bürgermeister

Stadtdirektor	Dezernent VI	Amtsleiter	Sachbearbeiter
 (Küpper)	 (Lübben)	 (Krantz)	 (Möller)